

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde

14

St. Maria Magdalena zu Geldern

Geldern, den 14.11.2012

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 09.11.2012 sämtliche Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die nachstehend namentlich Aufgeführten erschienen. Von den 16 Mitgliedern sind 11 anwesend. Der Kirchenvorstand ist also beschlussfähig.

Anwesend sind: a) der Vorsitzende Herr Pfarrer Stefan Dördelmann

b) der (die) auf Grund der bischöflichen Verordnung vom 17. Oktober 1985 (KA 85 Art 191) dem Kirchenvorstand angehörenden(n) Pfarrektor(en), Kaplan oder Diakon:

Herr Pfarrer Paul Hagemann

c) von den insgesamt 16 Mitgliedern:

- 1. Karl-Franz Roeling stellv. Vorsitzender
2. Norbert Brauer
3. Dominik Friesen
4. Irmgard Büren
5. Willi Oymans
6. Wilfried Schoofs
7. Gerhard Peters
8. Johannes Derrix
9. Erich Naus
10. Bernhard Tekath
11. Emil Kempkens
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.

d) als Mitglied des PGR Margret Waerder

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen \*) zu Nr. 5 der Tagesordnung Friedhofssatzung und Gebührenordnung Friedhof Aengenesch

Die Vorsitzende des Friedhofsausschusses erläutert die wesentlichen Inhalte der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern in Aengenesch. Die Friedhofssatzung lehnt sich im Wesentlichen an den Friedhofssatzungen der Friedhöfe in Pont und Veert an. Um eine Kostendeckung zu erzielen, seien bei den Gebühren zwar Anhebungen nicht zu vermeiden gewesen, dennoch sind die Gebühren im Vergleich zu anderen Friedhöfen, sowohl zu den Friedhöfen Pont und Veert, aber insbesondere zu den Gebühren für den städtischen Friedhof als sehr moderat zu bezeichnen.

Die Durchführung der Bestattungen auf dem Friedhof in Aengenesch obliegt aufgrund eines Vertrages aus dem Jahre 1990 der Stadt Geldern, die hierfür auch die entsprechenden Gebühren erhebt.

Nach intensiven Vorberatungen im Friedhofsausschuss hat dieser sich in seiner Sitzung am 30.10.2012 auf die nun vorgetragene Fassung geeinigt und empfiehlt dem Kirchenvorstand die Beschlussfassung. Aufgrund dieser Empfehlung beschließt der Kirchenvorstand Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung in der vorgetragenen Form. Diese sind dem BGV und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand genehmigt und wie folgt unterschrieben:



gez. Pfr. Dördelmann (stellv.) Vorsitzender
gez. Roeling Mitglied
gez. Brauer Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt.

Geldern den 26.02.2013



(Pfarrer) (stellv.) Vorsitzender

\* Zu Form und Inhalt der Beschlüsse des Kirchenvorstandes siehe Kirchliches Amtsblatt 1953 Art. 64 Erläuterungen und Begründung des Beschlusses auf besonderem Begleitschreiben.

AZ: 626-110-150/2013

kirchenaufsichtlich

**G e n e h m i g t**

Münster, 2. Juli 2013

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

Kaup

## **FRIEDHOFSSATZUNG**

### **für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde**

### **St. Maria-Magdalena Geldern in Aengenesch**



*Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirchengemeinde ihre*

*Verstorbenen zu Grabe geleitet und sie der Obhut Gottes anvertraut.*

*Der Friedhof mit seinen Grabstätten ist der Ort, an dem die Würde*

*des verstorbenen Menschen sichtbar wird und wir der Toten gedenken.*

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der derzeit gültigen Fassung hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Geldern in seiner Kirchenvorstandssitzung am 14.11.2012 folgende Friedhofssatzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern in Aengenesch beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsträger
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Begräbnis und Trauerfeier
- § 5 Sonderbestimmung
- § 6 Schließung

#### **II Ordnungsvorschriften**

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III Bestattungsvorschriften**

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungsfristen
- § 11 Grabbereitung
- § 12 Säрге und Urnen
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Schutz der Totenruhe und Umbettungen



#### **IV Grabstätten**

- § 15 Eigentumsverhältnisse
- § 16 Grabarten und ihre Nutzungszeiten
- § 17 Maße der Grabstellen

#### **V. Nutzungsrechte**

- § 18 Inhalt von Nutzungsrechten
- § 19 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 20 Beendigung von Nutzungsrechten

#### **VI. Gestaltung der Grabstätten**

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen
- § 23 Fundamentierung, Befestigung und Ausrichtung von Grabmalen
- § 24 Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen
- § 25 Schutz wertvoller Grabmale
- § 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 27 Gärtnerische Gestaltung
- § 28 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 29 Friedhofskataster

#### **VII. Schlussbestimmungen**

- § 30 Haftung
- § 31 Gefahrenabwehr
- § 32 Gebühren
- § 33 Bekanntmachung
- § 34 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsträger**

- 1) Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Geldern in Aengenesch.

#### **§ 2 Friedhofsverwaltung**

- 1) Die Verwaltung des Friedhofes in vermögensrechtlicher Hinsicht und die Ordnung des Begräbniswesens erfolgen durch die Friedhofsträgerin, vertreten durch den Kirchenvorstand. Er kann diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen.

#### **§ 3 Friedhofszweck**

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Gebiet der Kirche „ Zur Schmerzensmutter Aengenesch“ ihren ständigen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung einer bestimmten Grabstätte haben. Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind oder deren nächste Verwandte ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzen, können hier beigesetzt werden.

- 2) Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Kirchengemeinde.

#### **§ 4 Begräbnis und Trauerfeier**

- 1) Es obliegt dem jeweiligen Geistlichen der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern oder dem von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten.
- 2) Der Friedhof Aengenesch verfügt über keine Friedhofskapelle. Trauerfeiern können daher am Grab oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an anderer geeigneter Stelle des Friedhofes abgehalten werden.

#### **§ 5 Sonderbestimmung für die Familie des Grundstückstifters**

- 1) Das Grundstück für den Friedhof wurde 1921 der damaligen Rektoratsgemeinde Aengenesch von der Familie Ludwig Gartz (Neuendieckshof an der Beerenbrouckstraße) geschenkt. Auf Grund des notariell beglaubigten Schenkungsvertrages erhielt die Familie Gartz unentgeltlich ein Familiengrab für 6 Personen. Diese Regelung betrifft die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte.

Sie gilt für unbefristete Zeit und somit auch für alle Nachkommen auf dem Neuendieckshof. Wenn die Nachkommen aus Unterhaltungs- oder sonstigen Gründen nach abgelaufener(n) Ruhefrist(en) auf das Nutzungsrecht für die Grabstätte teilweise oder ganz verzichten, entfällt somit auch das bisherige unentgeltliche Nutzungsrecht für die betroffenen Grabstellen, ebenso wie eine Entschädigung.

#### **§ 6 Schließung**

- 1) Aus zwingenden Gründen kann der Friedhof oder Teile davon außer Dienst gestellt oder einzelne Grabstätten der Benutzung entzogen werden.
- 2) Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte aus dieser Satzung an den betroffenen Stellen.
- 3) Bei Einziehung sind für den Rest der Nutzungszeit Ersatzgräber zur Verfügung zu stellen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 7 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Dies ist durch Aushang am Friedhof bekannt zu geben.

### § 8 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, wie z.B. Rollschuhen, Inlineskates oder Skateboards. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie sichtbare Werbeschilder auf den Grabstätten anzubringen,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, z.B. Gedenk- bzw. Totenzettel, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig oder üblich sind,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Schutt, Erde, verwelkte Blumen, alte Kränze, Kunststoff, Metall- und Verbundstoffreste außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behältnisse abzulagern; mitgebrachte Kunststoff-Blumenpaletten sind wieder mitzunehmen und zu Hause zu entsorgen
  - f) zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - g) Tiere frei laufen zu lassen (Anleinpflcht),
  - h) eine Grab- oder Gedenkstätte einzurichten, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein.



## **§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- 1) Gewerbetreibende, insbesondere Bestatter, Gärtner und Steinmetze und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben ihre Arbeiten sorgfältig und zuverlässig zu verrichten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind von montags bis freitags sowie samstags bis 14.00 Uhr zulässig.
- 3) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungsfristen**

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich, spätestens aber nach Beurkundung des Sterbefalles im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Geldern anzumelden. Das Pfarramt legt in Absprache mit den Angehörigen oder deren Beauftragten den Termin für die Beisetzung fest.
- 2) Die Kirchengemeinde legt nach Festlegung des Beisetzungstermins in Absprache mit den Angehörigen den Ort der Grabstätte fest.

### **§ 11 Grabbereitung**

- 1) Die Kirchengemeinde veranlasst das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen der Grabstätten.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche, ohne Grabhügel, bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Gräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein.
- 3) Alle mit der Grabbereitung anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 12 Särge und Urnen**

- 1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.
- 2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der

Ruhefrist ermöglicht wird. Die Särge dürfen nur aus Holz sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben sowie Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- 3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Ist aufgrund der Größe des Verstorbenen ein größerer Sarg erforderlich, so ist dies der Kirchengemeinde mitzuteilen, damit dies bei der Grabbereitung berücksichtigt werden kann.

### **§ 13 Ruhefristen**

- 1) Die Ruhefrist für Leichen und Totenaschen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

### **§ 14 Schutz der Totenruhe und Umbettungen**

- 1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- 3) Sämtliche mit der Umbettung verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV Grabstätten**

### **§ 15 Eigentumsverhältnisse**

- 1) Sämtliche Grabstätten auf dem Friedhof Aengenesch sind und bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Geldern. An ihnen können Rechte nur gemäß dieser Satzung vergeben werden.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 16 Grabarten und ihre Nutzungszeiten**

- 1) **Wahlgrabstätten** (Familiengrabstätten), 30 Jahre Nutzungszeit
  - a) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Zeit von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
  - b) Bei Wahlgrabstätten, die auf einem neuen Grabfeld liegen, wird der Reihe nach



bestattet.

c) Die Beisetzung mehrerer Verstorbener durch Sargbestattung in einer Grabstelle ist nicht gestattet.

d) Anstelle einer Sargbestattung ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zulässig.

e) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung genehmigen, dass auf einer bereits belegten Grabstelle auch die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr (eine geringe, vertretbare Abweichung vom Alter des Kindes kann die Kirchengemeinde nach Prüfung zulassen), einer Tot- oder Fehlgeburt sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen beigesetzt wird. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre (vgl. § 13, Abs. 1), die Verlängerung der Ruhefrist ist für die gesamte Grabstätte erforderlich.

2) **Urnen-Wahlgrabstätten** (Familiengrabstätten für zwei Urnen), 30 Jahre Nutzungszeit

a) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Zeit von 30 Jahren verliehen wird. Es können in einer Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden. Bei der nachfolgenden Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht um 30 Jahre zu verlängern. Nutzungsrechte an Urnengräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

### **§ 17 Maße der Grabstellen**

1) a) Kinderwahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,

b) Wahlgräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an haben folgende Maße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,

c) Urnengräber für 2 Urnen haben folgende Maße: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.

### **V Nutzungsrechte**

### **§ 18 Inhalt von Nutzungsrechten**

1) Ein Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Das Nutzungsrecht umfasst das

Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Bescheinigung (Gebührenbescheid) ausgestellt, in der auch die Laufzeit des Nutzungsrechtes aufgeführt ist.

- 2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- 3) Nach einem Umzug des Nutzungsberechtigten ist dieser verpflichtet, der Kirchengemeinde die neue Anschrift mitzuteilen.

### **§ 19 Übertragung von Nutzungsrechten**

- 1) Jede Übertragung eines Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten auf eine andere Person bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.
- 2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Erwerber soll zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens aus dem unter § 3 genannten Personenkreis Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen und kommen die Angehörigen zu keiner Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) Bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
  - b) In allen anderen Fällen auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Hat eines der Kinder seinen Wohnsitz in Geldern-Aengenesch oder Issum-Aengenesch, so ist es bevorrechtigt. Trifft dies auf mehrere Kinder zu, erhält das älteste Kind von ihnen das Nutzungsrecht.
  - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel.
  - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, geht das Nutzungsrecht auf die Geschwister der Eheleute oder andere Verwandte über, wobei in Aengenesch Wohnende den Vorrang haben.
  - e) Sind auch diese oder andere Personen nicht bereit, das Nutzungsrecht zu erwerben, kann die Kirchengemeinde den Erben des zuletzt Verstorbenen in Anspruch nehmen.
  - f) Lehnen alle in Frage kommenden Personen den Erwerb des Nutzungsrechtes ab, so fällt dieses an die Kirchengemeinde zurück. In diesem Fall ist sie berechtigt, die Grabstätte ohne Zahlung einer Entschädigung abräumen und einebnen zu lassen.

### **§ 20 Beendigung von Nutzungsrechten**

- 1) Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht während der laufenden Ruhe- oder Nutzungszeit kann nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an eine andere Person übertragen werden kann.

- 2) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstätte innerhalb von drei Monaten zu räumen. Grabstein einschließlich Fundamente, sonstige bauliche Anlagen, Steinplatten, Hecken, Pflanzen, Blumen und Grabzubehör sind auf eigene Kosten zu entfernen. Ausgenommen sind von der Kirchengemeinde veranlasste Begrenzungen, sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.
- 3) Erfolgt die Räumung nicht in der gesetzten Frist, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten abräumen lassen. Ansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde auf Herausgabe der abgeräumten Sachen bestehen nicht.

## VI Gestaltung der Grabstätten

### **§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Grabmale und bauliche Anlagen müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung des Grabes anpassen und dürfen den christlichen Empfindungen nicht widersprechen. Grabmale dürfen eine Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.

### **§ 22 Genehmigung von Grabmalen und Einfassungen**

- 1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Beseitigung sind nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet. Die Wiederverwendung bereits genehmigter Anlagen auf anderen Grabstätten bedarf ebenfalls der Genehmigung. Diese wird nur dem Nutzungsberechtigten erteilt.
- 2) Anträge für genehmigungspflichtige Grabmale, Grabplatten oder sonstigen Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung mit Zeichnung im Maßstab 1 : 10 bei der Kirchengemeinde einzureichen. Aus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten über Material, Form, Beschriftung, Maße, handwerkliche Bearbeitung und Beschreibung der beabsichtigten Gründung hervorgehen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab und eine statische Berechnung vorzulegen.
- 3) Entsprechen Grabmale oder Teile davon nicht den Bestimmungen dieser Satzung oder wurden Grabmale nicht der Genehmigung entsprechend errichtet, ist die Kirchengemeinde berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist von dem Nutzungsberechtigten die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verlangen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen.



### **§ 23 Fundamentierung, Befestigung und Ausrichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind die Grabmale und -platten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks für Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen.
- 2) Neu aufzustellende Grabmale sollen in der Flucht der bereits vorhandenen Grabmale in der betreffenden Grabstättenreihe aufgestellt werden.
- 3) Grabplatten sind ebenfalls fachgerecht zu befestigen und müssen mit einer standsicheren, aber nicht störend wirkenden Stütze fest verbunden sein.
- 4) Grabplatten, die anstelle einer Bepflanzung auf die Grabstätte aufgebracht werden sollen, dürfen das Grab nicht komplett abdecken und müssen eine zusätzliche Bepflanzung zulassen.

### **§ 24 Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- 1) Die Grabmale sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Die Standsicherheit der Grabmale wird regelmäßig von der Kirchengemeinde überprüft. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen den verkehrssicheren Zustand wieder herstellen oder das Grabmal bzw. Teile davon entfernen zu lassen. Diese Sicherungsmaßnahme gilt insbesondere, wenn Gefahr in Verzug ist. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird sowie eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Kirche Zur Schmerzensmutter.
- 3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.
- 4) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- 5) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **§ 25 Schutz wertvoller Grabmale**

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde. Solche erhaltenswerte Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Kirchengemeinde abgeändert oder entfernt werden.

## **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

- 1) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Stellen zu bringen und dort entsprechend zu sortieren. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind nur in entsprechende Müllbehälter oder nach Möglichkeit zu Hause zu entsorgen.
- 2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

## **§ 27 Gärtnerische Gestaltung**

- 1) Die Grabstätten sind mit geeigneten Gewächsen so zu bepflanzen, dass benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine gärtnerische Gestaltung der Gräber ist grundsätzlich einzuhalten.
- 2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Bäume und Gehölze außerhalb der Gräber werden von der Kirchengemeinde angepflanzt. Nutzungsberechtigte haben zu dulden, wenn Bäume oder Gehölze die Grabstätte überragen und haben keinen Anspruch auf Beseitigung, auch wenn sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

## **§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird und eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Kirche. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet und kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Kirchengemeinde wahlweise die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen oder dem Verantwortlichen das Nutzungsrecht entziehen. In diesem Falle bleibt der Kirchengemeinde vorbehalten, die Grabstätte abräumen, einebnen sowie Grabmale beseitigen zu lassen.



- 2) Ordnungswidriger Grabschmuck ist nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den ordnungswidrigen Grabschmuck entfernen.
- 3) Kann der Nutzungsberechtigte selbst nicht mehr die Pflege der Grabstätte sicherstellen, so ist er berechtigt, diese anderen Personen anzuvertrauen. Die Verantwortung verbleibt immer beim Nutzungsberechtigten. Zur Grabpflege können auch Dauergrabverträge abgeschlossen werden.

## **§ 29 Friedhofskataster**

Die Kirchengemeinde führt für den Friedhof

- a) ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit Bezeichnung der Gräber, eine Namenskartei und ein Gräberkataster,
- b) Gesamtpläne und Belegungspläne; sie gelten, soweit auf sie verwiesen wird, als Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- c) Die Führung der für die Verwaltung notwendigen Unterlagen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ist zulässig und verletzt nicht die Bestimmungen des Datenschutzes.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Haftung**

- 1) Die Kirchengemeinde als Träger des Friedhofes haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der kirchliche Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 31 Gefahrenabwehr**

- 1) Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.
- 2) Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Vandalismus an den Gräbern entstehen, wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.



### § 32 Gebühren

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### § 33 Bekanntmachung

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet ist, erfolgt durch
  - a) vierwöchigen Aushang in der Kirche Zur Schmerzensmutter, Aengenesch
  - b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena.
- 2) Die Friedhofssatzung kann während der Dienstzeiten in den Pfarrbüros der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Geldern und Kapellen eingesehen werden.

### § 34 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof Aengenesch erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Geldern, den 21.03.13 Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena



  
-----  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Az.: 626-110-150/2013

kirchenaufsichtlich  
**Genehmigt**

Münster, den 02.07.2013  
Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.

  
-----  
Mitglied des Kirchenvorstandes



  
-----  
Mitglied des Kirchenvorstandes

